



AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 7/2023

33. Jahrgang

10. März 2023

Inhaltsverzeichnis

- 13 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Beteiligung der Öffentlichkeit
Bebauungsplan Nr. 127 – Sportanlage Auf dem Pfennig, 1. Änderung

- 14 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Mettmann
hier: Vermessung der Kreisgrenze Mettmann / Düsseldorf

13

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Beteiligung der Öffentlichkeit Bebauungsplan Nr. 127 – Sportanlage Auf dem Pfennig, 1. Änderung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Für den Bebauungsplan Nr. 127 – Auf dem Pfennig, 1. Änderung - findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt, und zwar in der Zeit von

Montag, 20. März 2023 bis Freitag, 31. März 2023

im Amt für Stadtplanung und Vermessung, Zimmer N 315, Neanderstr. 85, 40822 Mettmann.

Das Plangebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 127 – Sportanlage Auf dem Pfennig und wird begrenzt:

- im Norden durch den Teich südlich des Pettenbrucher Baches und durch das Grundstück der Hofanlage Krüls,
- im Osten durch den Wirtschaftsweg Bülthausen,
- im Süden durch eine ca. 110 m südlich des Verbindungsweges zu Hoferneuhaus verlaufende Linie bis zur Hasseler Straße,
- im Westen durch die Hasseler Straße und das Grundstück des Heinrich-Heine-Gymnasiums.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

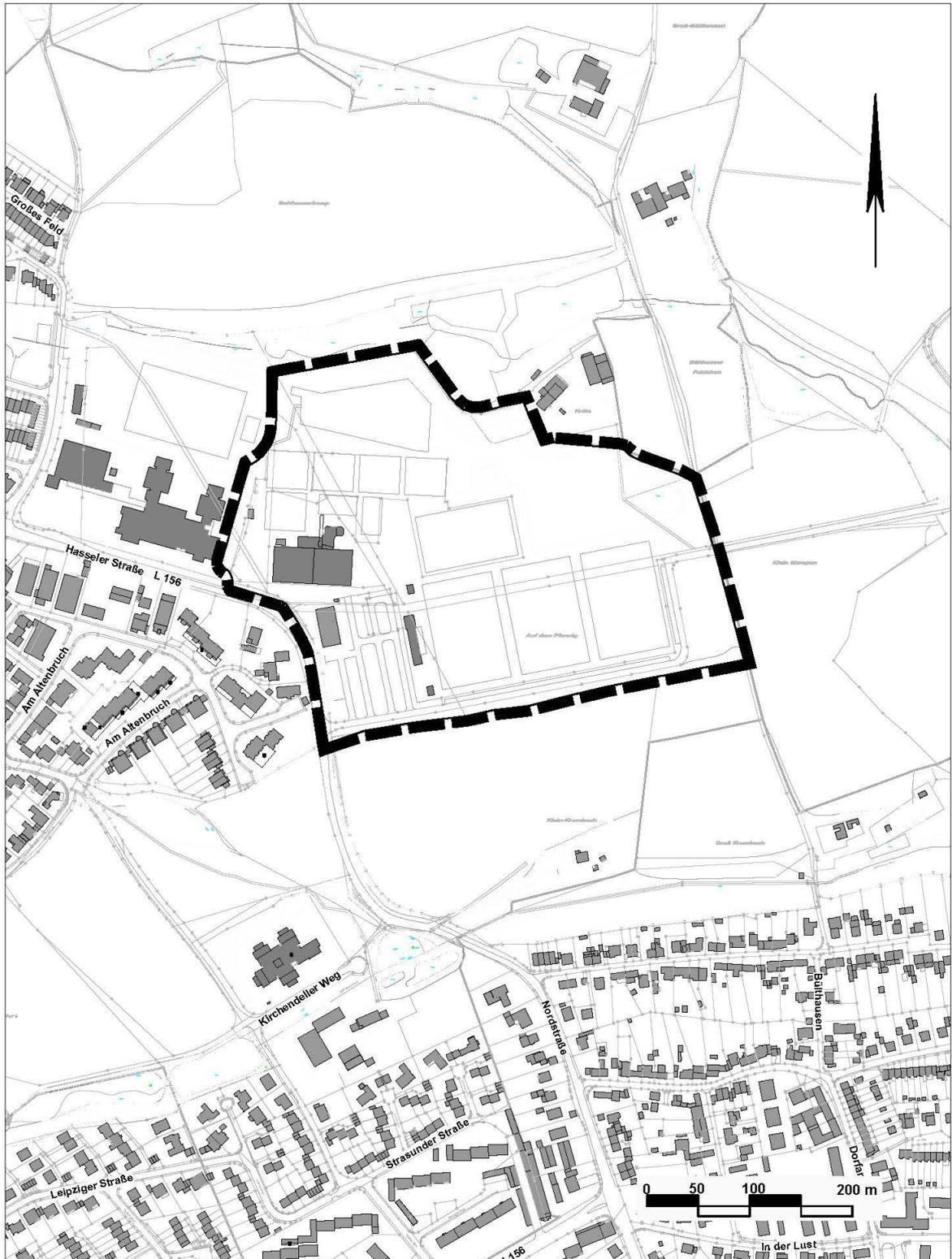
Planinhalt ist die Ergänzung der Zweckbestimmungen „Schule“ sowie „Anlagen für soziale Zwecke“ in dem gemäß § 11 BauNVO festgesetzten südlichen Sondergebiet (SO).

Zur Darlegung der allgemeinen Ziele der Bauleitplanung wird der Entwurf des Bebauungsplanes in der genannten Zeit ausgelegt und von der Verwaltung erläutert. Jedermann wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Mettmann, 06.03.2023

Die Bürgermeisterin
In Vertretung:

gez.
Janseps



14

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Mettmann
hier: Vermessung der Kreisgrenze Mettmann / Düsseldorf

VERMESSUNG SCHÖLLING
ÖbVI Dipl.- Ing. Bernd Schölling
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die
Vermessung der Kreisgrenze Mettmann / Düsseldorf mit folgenden Flurstücken

Mettmann Ratingen	Düsseldorf
Gemeinde	Gemeinde
Metzkausen Hasselbeck	Hubbelrath
Gemarkung	Gemarkung
1 ; 8 7 ; 9	6 ; 7 ; 12
Flur	Flur
2, 3, 195, 279, 377-380 ; 3051-3053, 5390	40, 41, 43, 54, 192, 216, 253 ;
5-7, 9, 18, 25, 26, 30, 31, 35, 47, 48, 52, 53,	6, 11, 35, 100-103, 105, 107, 118, 122 ;
55, 57, 59, 65, 67 ; 310	13, 14, 17, 45, 75
Flurstücke	Flurstücke

Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden die Abmarkungen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in Mettmann, an der Kreisgrenze zu Düsseldorf, gelegenen Flurstücke

Gemarkung Metzkausen, Flur 1, Flurstück 3

Lage: Am Hubbelrather Weg

Dieses Grundstück grenzt an die zu vermessende Grundstücksgrenze an;
Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch **Offenlegung der Grenzniederschrift** vom 07.02.2023 zur Geschäftsbuchnummer 22051 in der Zeit vom

01.04.2023 - 01.05.2023
in der Geschäftsstelle des
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.- Ing. Bernd Schölling, Dessauer Weg 10 in 40822 Mettmann
während der Bürozeiten Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Dipl.-Ing. Bernd Schölling - Dessauer Weg 10 - 40822 Mettmann zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, EMail: poststelle@vg-duesseldorf.nrw.de Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mettmann, den 06.03.2023

ÖbVI Dipl.- Ing. Bernd Schölling
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

VERMESSUNG SCHÖLLING - Dessauer Weg 10 - 40822 Mettmann - Tel.: 02104 / 7 01 07 - Fax: 02104 / 8 13 18
info@vermessung-schoelling.de - www.vermessung-schoelling.de